

Das Bürger- und Gemeinden- beteiligungsgesetz M-V

Jonathan Metz



Das erwartet Sie:

Einführung in das Gesetz

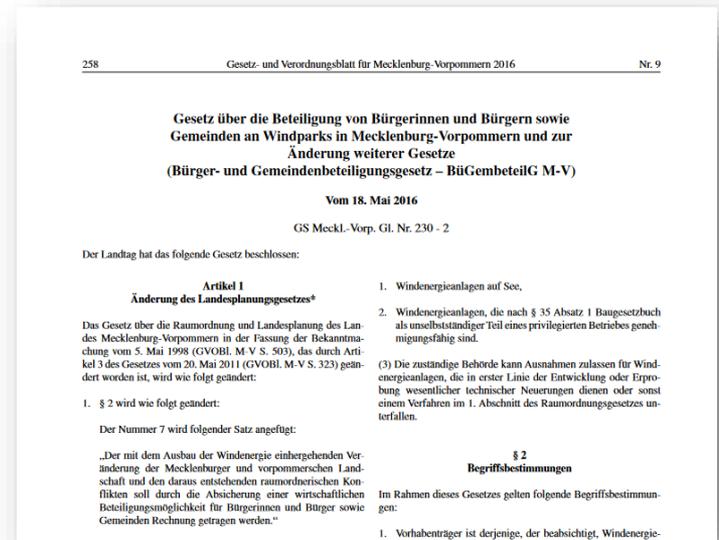
Die Beteiligungsvarianten im Vergleich

Ausblick: Anstehende Gesetzesnovelle

M-V ist Vorreiter bei der Beteiligung

Bürger und Gemeinden vor Ort profitieren von Windenergie

- Bereits seit 2016 gilt **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V** (kurz: *BüGembeteilG M-V* oder *BüGem*)
- **verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergieanlagen an Land**
- **Ziele:** Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort



Grundsatz des Gesetzes

*Windenergie-
Vorhabenträger sind
verpflichtet, Bürger
und Gemeinden
durch Anteile oder
anderweitig zu
beteiligen*

Erfasste Anlagen

- **Windenergieanlagen an Land** (also nicht für Solar und Offshore-Wind), die nach **Immissionsschutzrecht einer Genehmigung bedürfen** (d.h. ab 50 Metern Gesamthöhe)
- **Ausnahmen** für Pilotanlagen und anderweitige Beteiligung möglich



Kreis der Begünstigten

- Alle **natürlichen Personen (Einwohner)** im 5-km-Radius um die Anlage,
- **Gemeinden** im 5-km-Radius
oder anstelle einer berechtigten Gemeinde
 - Kommunalen Zweckverband
 - Amt



Ein Gesetz – drei Varianten

Überblick über die Beteiligungsmöglichkeiten

1. Gesellschaftliche Beteiligung

- Vorhabenträger bietet berechtigten Gemeinden und Bürgern Anteile an, im Gesamtwert von 20 % der Projektgesellschaft

2. Ersatz für die direkte Beteiligung

- Ausgleichabgabe für die Gemeinden
- Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

3. Individuelles Beteiligungskonzept

- Ermöglicht ein alternatives Beteiligungskonzept u.a. mit § 6 EEG
- Aktuell von den Vorhabenträgern stark bevorzugt

1. Variante: Kauf von Gesellschaftsanteilen

Kern des BüGembeteilG M-V

- **Bis zu 10 %** (im Ausnahmefall bis 20 %) **der Gesellschaftsanteile** der Projektgesellschaft sind den Gemeinden anzubieten
- **Jede Gemeinde** im Radius von 5 km kann, unabhängig von der Entfernung zur Anlage, die **selbe Anzahl an Anteilen erwerben** (Zuteilungsverfahren)

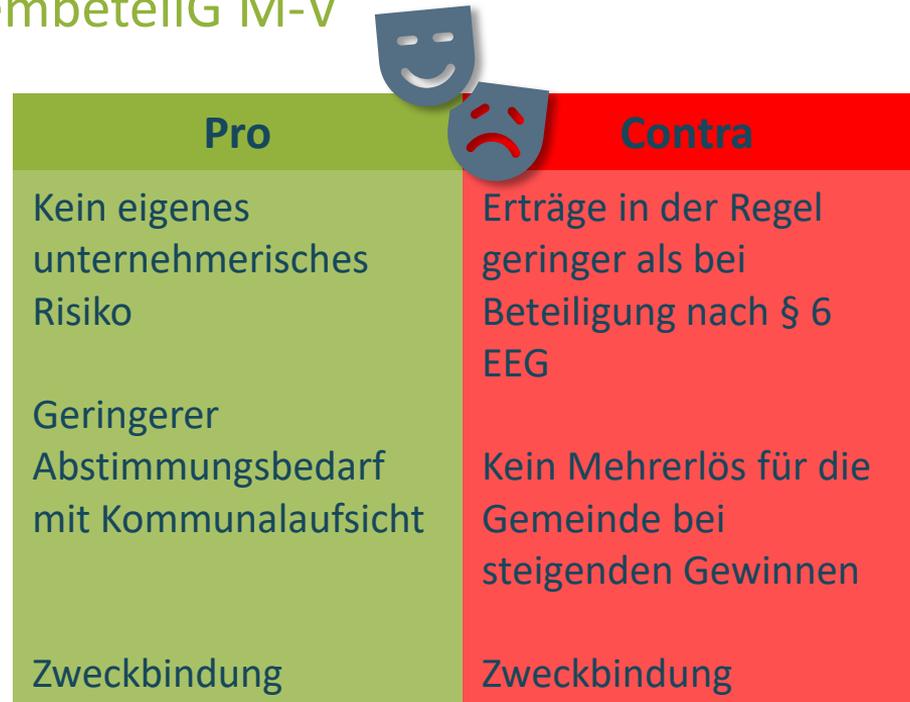


| Pro | Contra |
|---|--|
| Gemeinde wird Mitbetreiber | Abstimmungsbedarf Kommunalaufsicht |
| Beteiligung an Gewinnausschüttung und Zufluss in Gemeindehaushalt | Investitionsbedarf Unternehmerisches Risiko |
| Sehr weit abgesicherte Anlageform | |

2. Variante: Ausgleichsabgabe

Die einfache Variante des BüGembeteilG M-V

- **Jährliche Zahlung anhand des tatsächlichen Stromertrages**
- **Zweckbindung** für freiwillige Aufgaben zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie
- **Verteilung** der Ausgleichsabgabe **zu gleichen Anteilen auf die Gemeinden**, die diese gewählt haben



| Pro | Contra |
|---|--|
| Kein eigenes unternehmerisches Risiko | Erträge in der Regel geringer als bei Beteiligung nach § 6 EEG |
| Geringerer Abstimmungsbedarf mit Kommunalaufsicht | Kein Mehrerlös für die Gemeinde bei steigenden Gewinnen |
| Zweckbindung | Zweckbindung |

3. Variante: Individuelles Beteiligungskonzept

Die neue Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V

Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 3):

Wirtschaftsministerium M-V kann eine **Ausnahme vom Gesetz** zulassen, wenn eine **anderweitige Beteiligung, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt**

Pro

Ermöglicht vor Ort sinnvolles und stimmiges Konzept

Einbindung von Zahlung nach § 6 EEG möglich

Contra

keine gesetzlichen Verfahrensvorgaben oder Entscheidungskriterien

Orientierung nur anhand der bisherigen Verwaltungspraxis möglich

3. Variante: Individuelles Beteiligungskonzept

Details zum Verfahren zur Öffnungsklausel



Konzept zur anderweitigen Beteiligung

- Erstellt Vorhabenträger
- Muss Zweck des BüGembeteilG M-V entsprechen
- Kooperation mit Gemeinde / Bürgerinnen und Bürgern empfehlenswert



Ausnahmeantrag des Vorhabenträgers

- Beinhaltet Beteiligungskonzept
- Antrag an Wirtschaftsministerium M-V ab BImSchG-Genehmigung
- Anhörung der betroffenen Gemeinden



Bewilligung der Ausnahme

- keine unmittelbare Geltung BüGembeteilG M-V mehr
- Bescheid macht Beteiligungskonzept verbindlich und verpflichtet Vorhabenträger zur Umsetzung

3. Variante: Individuelles Beteiligungskonzept

Wie können individuelle Beteiligungskonzepte aussehen?

Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden

- Bis zu 0,2 ct/kWh
- Für Gemeinden im 2,5 km-Radius
- Musterverträge vorhanden



Zusätzliche Beteiligungsangebote, wie z. B.

Zuwendungen an die Gemeinden mit oder ohne Zweckbindung (z.B. für Energiewende vor Ort)

Unterstützung oder Sponsoring für Sportvereine, Feuerwehr, lokale Veranstaltungen, Kitaverpflegung o. ä.

Vergünstigter Stromtarif

Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern („Bürgerwindpark“)

...

Beteiligung? Aber sicher!

Tipps für das Vorgehen der Kommunen

- **Informieren** über Ihre Rechte und Möglichkeiten als Gemeinde
- **Entwicklung eigener Vorstellung** vor Ort für akzeptanzfördernde Beteiligung
- Frühzeitigen Austausch und **Abstimmung mit Vorhabenträger über Gemeindevertretung/Bürgermeister**
- **Beteiligungsmöglichkeiten vergleichen**, eigene Möglichkeiten klären und ggf. Kommunalaufsicht frühzeitig einbinden, ggf. Rechtsrat einholen
- **Strafbarkeitsrisiken beachten**
- Bei Unklarheiten: **LEKA fragen!**



Wie geht es weiter?

Ausblick auf die geplante Novelle des BüGembeteilG M-V

- Ankündigung des WM MV: **BüGembeteilG wird novelliert**
- **Mögliche (!) Eckpunkte**
 - Klarere Ausgestaltung der individuellen Beteiligungskonzepte und verbesserte Verbindung von § 6 EEG und BüGembeteilG M-V
 - Einbindung von Freiflächen-PV
 - Erfolgsevaluation insb. im Bereich Bürgerbeteiligung
- **Zeitlicher Ablauf** derzeit noch nicht bekannt
- *Tipp: **Gesetzliche Anpassungswünsche** über Interessenverbände und/oder unmittelbar an das WM herantragen*